

Den Sicherheitsausschuß der Stadt Wien betreffend.

Der Sicherheitsausschuß, welcher unter Genehmigung des gesammten verantwortlichen Ministerrathes am 20. v. M. verkündigt wurde, hat nun, nach genauerer Feststellung seiner Wirksamkeit, diese übernommen.

Ich, der ich der Berathung dieses Wirkungskreises zugezogen war, habe meinen Beitritt in den Sicherheitsausschuß verweigert.

Es scheint mir Pflicht, durch die Angabe der Gründe dieser Weigerung, Mißverständnissen oder böswilligen Deutungen zu begegnen.

Ich habe Grundsätze für den Beruf und die Stellung des Sicherheitsausschusses geltend gemacht, welche von der Mehrheit des berathenden Körpers nicht getheilt worden sind.

Daraus ergab sich für mich die Unmöglichkeit einem Institute mich mit meiner persönlichen Thätigkeit beizugesellen, dessen Ausführung von anderen Ansichten geregelt wird, als es die meinigen sind.

Dies darf mich aber nicht hindern, den Sicherheitsausschuß zu achten, und in seiner ernstesten Aufgabe, nöthigenfalls sogar zu unterstützen, denn der Einzelne muß sich, wenn von ihm und seiner Anmaßlichkeit die öffentliche Ordnung nicht unterwühlt werden soll, dem Beschlusse der dafür berufenen Mehrheit fügen, er muß jedoch, wenn er der Achtung seiner Mitbürger und ihres Vertrauens nicht unwürdig sein will, in seinen politischen Grundsätzen entschieden, fest, verlässlich, niemals schwankend sein, welches auch die Verlockungen wären, die ihm für das Aufgeben seiner Ueberzeugung vorgehalten werden möchten.

Es ist unehrenhaft und zweideutig, wenn man sich zur Ausführung derjenigen Ansichten hergibt, die man bekämpft, weil man sie für Irrthümer gehalten hat; allein es darf aus solchem Zurückziehen der eigenen Persönlichkeit von der Ausführung noch lange nicht übersprungen werden, bis zur anfeindenden Bekämpfung, diese wäre erst dann gerechtfertigt, ja sie wäre sogleich auch Pflicht, wenn die zum Siege erhobenen Grundsätze der Gegner, — für das öffentliche Recht gefährlich wären; dahingegen wäre sie aber ein strafwürdiges Auflehnen gegen den erkennbaren Willen der Gemeinde, wenn der letzteren Beschluß wohl verträglich ist, mit dem Rechte eines jeden einzelnen reblich denkenden freien Oesterreichers.

Ein solches ist aber bei dem Sicherheitsausschusse der Fall. Ich pflichte der Bestimmung dieses Ausschusses vollkommen bei, und mich enthaltend eines unwürdigen Widerspruchs zwischen meinen Ueberzeugungen und der Uebernahme besonderer Verpflichtungen, unterordne ich jene dem Gesamtwillen, indem ich den Wunsch verkünde: daß dem Sicherheitsausschusse die freundliche Theilnahme seiner Mitbürger nicht fehlen möge.

Dieser Wunsch rechtfertiget sich durch die nachfolgenden Betrachtungen:

In seinem eigentlichen Wesen ist der Sicherheitsausschuß der unentbehrlich gewordene Wächter der Freiheit, er kann nichts sonst zum Zwecke haben, als: diese im vernünftigen Sinne unverkümmert zu erhalten, indem er ihre unentbehrlichen Bedingungen, nämlich die persönliche Sicherheit, den Besitz und das Eigenthum gegen gewaltsame Angriffe zu schützen, sich zur Aufgabe macht.

Dieser Zweck muß von jedem guten Bürger unterstützt werden, nur wer Anarchie will, kann ihm entgegen sein.

Der Sicherheitsausschuß darf keinen lebhafteren Wunsch haben, als den: ehrenthürlich zu sein, und wohl wissend, daß er nur in der freundlichen Unterstützung aller reblich denkenden Mitbürger Alles, daß er ohne diese Nichts vermag, muß er darauf rechnen können, also auch sein Einschreiten immer darnach einrichten, daß die Sympathien und die Bereitheit der Gesammtbevölkerung Wien's, so weit sie der bürgerlichen Ordnung zugethan ist, ihm bei dem obbezeichneten Zwecke seines Bestehens unterstützend zur Seite gehe.

Bevor die Männer, welche zum Sicherheitsausschusse berufen worden, das ihnen angetragene Mandat übernommen, haben sie genaue Erläuterung desjenigen Erlasses vom 20. v. M., mit welchem der Sicherheitsausschuß erschaffen worden ist, begehrt, und sie haben eine solche auch daneben ertheilt, wie sie den Beruf desselben verstehen.

Jedermann muß nach der von ihnen abgegebenen offenen Erklärung darüber vollständig im Klaren sein: daß sie nur Wächter der Freiheit sein wollen, indem sie die Sicherheit der Person, des Besitzes und des Eigenthums in ihre Gewahrsam gegen rohe, frevelhafte Anfälle übernehmen. Damit erklären sie sich als Feinde der Anarchie, welche zuletzt Alles, und auch diejenigen mitverschlingen würde, die deren verderbensäüßende Standarte in tollgewordener Unbesonnenheit aufgepflanzt.

Das Vaterland, umringt von auswärtigen Bedrohungen, im Osten von republikanischen Cohorten, im Nordwesten von Rußlands schlagfertiger Armee beobachtet, gespalten durch Mißverständnisse in seinen nationalen Einzelheiten, schwer noch aufathmend von der gefährvollen Geburt seines gewonnenen Uebertrittes aus entwürdigendem Drucke in die Reihe freier Völker, dieses Vaterland darf den Boden des Rechtes nicht unterwühlen lassen; denn es ist eben dieser Boden der einzige feste, auf welchem allein das neue Gebäude, wenn es Bestand haben soll, aufgeführt werden kann.

Des häuslichen Herdes, der Hütte — überall, wo sich der Bürger einer Freiheit rühmt, — unantastbares Heiligthum ist innerhalb der Mauern der Stadt Wien schonungslos und zu wiederholten Malen frech verletzt worden.

Unsere schlimmsten Feinde, der boschaste Verrath an unserer Zukunft könnte uns nicht mehr entwürdigen, als es schon unter dem Titel der Wachsamkeit für Oesterreichs Constitution geschehen. Wir gestatten nicht und zwar mit dem besten Rechte gestatten wir nicht: daß irgend eine vom Staate und im Namen Aller bestellte Autorität, weß Namens sie auch sein möge, unseres Hauses Schwelle nach ihrem Belieben überschreite, und wir müssen daher, wenn es unglücklicher Weise nöthig werden sollte, auch dafür sorgen, daß unberufene Willkür sich ferne halte von dem größten aller Frevel, von dem Niedertreten des Hausrechtes.

Möge daher der Sicherheitsausschuß von jedem guten Bürger willkommen geheißen und unterstützt werden, so lange er sich keiner andern Aufgabe als der verkündeten, nämlich der Bewachung der persönlichen, — dann der Besitz- und Eigenthums-Sicherheit widmet.

Wien, am 8. Mai 1848.

Prof. Dr. Jos. Neumann.

Verordnung des Stadtrats

Der Stadtrat hat beschlossen, die...

Die Ausführung dieser...



Die Ausführung dieser...

Die Ausführung dieser...